

Örtliche Rechnungsprüfung

Stellungnahme zu der Feststellung des Prüfberichtes Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann vom 19.09.2014

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung:

Der Verzicht auf die Durchführung einer körperlichen Folgeinventur widerspricht § 28 Abs. 1 GemHVO. Im Hinblick auf die durch körperliche Erstinventur erfassten Werte und den laufend fortgeschriebenen Anlagennachweisen wird diese Feststellung als nicht wesentlich erachtet.

Die vorgenannte Feststellung ist nicht wesentlich und führt nicht zu Einwendungen und Einschränkungen des Bestätigungsvermerks.

Stellungnahme der Stadt Haan:

Bei gegebener Personalressource gilt bei der Stadt Haan der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung von körperlichen Inventuren unter der Restriktion, dass wesentliche Fehler auszuschließen sind.

Für Vermögensgegenstände, die ausschließlich (z. B. Forderungen) oder mit hinreichender Sicherheit durch eine Buchinventur nachgewiesen werden können, wird diese vorgenommen.

Für unwesentliche Werte in Bezug auf die Bilanzsumme (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung) werden körperliche Inventuren nur durchgeführt, wenn der Aufwand insgesamt angemessen ist. Als angemessen gelten Inventuren für Fahrzeuge (durchgeführt: August 2014), Spielgeräte (erfolgt Ende 2014) und EDV Hardware (erfolgt 2015). Weiterhin werden mögliche Fehler durch die vollständige Buchinventur weitgehend ausgeschlossen.

Die körperliche Inventur – wie zuvor beschrieben - wird ab 2013 basierend auf dem 1. NKF Weiterentwicklungsgesetz im Zeitraum von 5 Jahren als permanente Inventur durchgeführt.

